

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2015/320
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	06.12.15
<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die neue Gesamtschule Borken-Raesfeld</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Jugend, Familie, Schule und Sport</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	<b>Finanzen und Controlling Rechnungsprüfung</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Schlagheck, Wolfgang	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	16.12.2015	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
	16.12.2015	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Der Rat und der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport der Stadt Borken beschlossen am 04.11.2015 in einer gemeinsamen Sitzung, zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots eine 6-zügige Gesamtschule mit zwei Teilstandorten zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zu errichten. Der Hauptstandort wird im Gebäude der Remigius-Hauptschule in Borken errichtet. Im Gebäude der Alexanderschule in Raesfeld entsteht eine Dependence.

Weiter beschlossen die beiden Gremien, dass Regelungen zur Finanzierung und Beteiligung der Kommunen Borken und Raesfeld für die zu errichtende Gesamtschule Borken mit Teilstandort Raesfeld, im Rahmen einer von den Verwaltungen noch zu erarbeitenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen werden.

Gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW können Gemeinden entweder einen Schulzweckverband gründen, der dann die Funktion des Schulträgers übernimmt oder durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen.

Wenn die Vorgaben des § 83 Abs. 5 Schulgesetz NRW eingehalten werden, wird die Bezirksregierung Münster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW zustimmen, wobei bestimmte Voraussetzung vorliegen müssen.

Wir haben zwischenzeitlich gemeinsam mit der Gemeinde Raesfeld, aufbauend auf einer bereits von anderen Kommunen praktizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, einen Entwurf einer

## ***Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule***

erstellt.

Ziel des Entwurf dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es auch, sowohl den politischen als auch den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten.

Der vorliegende Entwurf wurde hausintern mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling sowie Rechnungsprüfung abgestimmt. Die Rückmeldung der Bezirksregierung Münster erwarten wir in den nächsten Tagen. Dementsprechend wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der abgestimmten Fassung nachgereicht.

### **Entscheidungsalternative/n:**

Statt des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird ein Schulzweckverband gebildet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport empfiehlt dem Rat,

1. den Entwurf der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule“ an den Teilstandorten Borken und Raesfeld vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung Münster zuzustimmen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und der Gemeinde Raesfeld für die Errichtung einer gemeinsamen Gesamtschule mit Teilstandorten in Borken und Raesfeld zu schließen.